



Niederschrift

Sitzung des Ortsgemeinderats Scheibenhart

Sitzungstermin:	Montag, 21.06.2021, 19:00 Uhr
Raum, Ort:	Bürgerhaus, Hasenweg 11, 76779 Scheibenhart
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	20:15 Uhr
Vorsitz:	Edwin Diesel Ortsbürgermeister
Schriftführung:	Willi Rebel

Anwesenheit

Anwesende

Beigeordnete

Thomas Ehl
Ruth Herberger

Mitglieder

Karl Heinz Benz
Steffen Diesel
Dominik Ehl
Marion Förster
Dr. Gabriele Meurer
Ann-Kristin Moulliet
Simon Rieger
Matthias Rinnert
Tino Schieber
Elmar Schweitzer

anwesend ab TOP 3

Orts-/Stadtbürgermeister

Edwin Diesel

Nicht Anwesende

Bürgermeister VG

Iris Fleisch

nicht anwesend

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Einwendungen gegen die Niederschrift der Ratssitzung vom 24.03.2021
3. Anhörung und Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Kapitel 1.4 "Wohnbauflächen" und 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" VO/2021/308
4. Breitbandausbau - Graue Flecken Programm VO/2021/321
5. Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Scheibenhardt VO/2021/315
6. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Scheibenhardt VO/2021/316
7. Bauanträge
- 7.1. Bauanträge: Umbau und Modernisierung des ehemaligen Forsthauses zum Wohnhaus in Scheibenhardt, Ortsteil Bienwaldmühle, Pl.Nr. 929/7 VO/2021/318
- 7.2. Bauanträge: Bauvoranfrage - Neubau eines Einfamilienhauses in Scheibenhardt, Hasenweg, Pl.Nr. 203 VO/2021/317
8. Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes: "Obere Hardt", Grundstück Pl.Nr. 945, Am Bienwald
Befreiungen von bauplanungsrechtlichen Festsetzungen gem. § 31 Abs. 2 BauGB und
Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gem. § 69 LBauO VO/2021/320
9. Informationen über aktuelle Angelegenheiten
10. Einwohnerfragen (spätestens 21:00 Uhr)
11. Sonstiges, Wünsche, Anträge

Niederschrift

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung

Ortsbürgermeister Edwin Diesel eröffnete um 19:00 Uhr die Sitzung des Ortsgemeinderates Scheibenhardt. Er begrüßte die Ratsmitglieder und die Zuhörer.

Er stellte fest, dass ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen und den Ratsmitgliedern die Sitzungsunterlagen übersandt worden waren.

Gegen diese Feststellung wurden seitens der Ratsmitglieder keine Bedenken erhoben.

Ortsbürgermeister Diesel informiert die Ratsmitglieder darüber, dass er beabsichtigt, einen weiteren Tagesordnungspunkt mit aufzunehmen.

Thema: Breitbandausbau – Graue Flecken Programm.

Die Vorlage nebst Anlagen wurde den Ratsmitgliedern bereits mit Email vom 18.06.2021 übersandt. Der TOP soll im öffentlichen Teil als neuer TOP 4 aufgenommen werden. Alle anderen TOPs verschieben sich dann um eine Zahl nach hinten. Der Beschluss hierzu erging einstimmig.

2. Einwendungen gegen die Niederschrift der Ratssitzung vom 24.03.2021

Es wurden keine Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben.

3. Anhörung und Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Kapitel 1.4 "Wohnbauflächen" und 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" Vorlage: VO/2021/308

Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar (ERP) wurde in den Jahren 2007 bis 2013 erarbeitet und ist seit 2014 rechtskräftig. Aufgrund sich verändernder Anforderungen und Rahmenbedingungen bedürfen einzelne Themenfelder des Plans einer strategischen Anpassung und Weiterentwicklung. Die Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar hat daher am 11.12.2019 die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des ERP für die Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ beschlossen.

Die 1. Änderung des ERP bezieht sich auf das gesamte Verbandsgebiet und beinhaltet die Entwicklung einer zukunftsfähigen regionalen Siedlungsstruktur für die Funktionen Wohnen und Gewerbe. Rechtsgrundlage der 1. Änderung des ERP ist der am 26.07.2005 zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz geschlossene Staatsvertrag über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet.

In der Sitzung am 09.12.2020 wurde von Seiten der Verbandsversammlung nunmehr der Beschluss für die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und der Offenlage zur 1. Änderung des ERP, Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ gefasst. Mit den formellen Beteiligungsverfahren wird der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit gegeben, zu den Planungen der 1. Änderung des ERP **bis spätestens Dienstag, den 29.06.2021** Stellung zu nehmen.

Die Planänderung umfasst den Textteil mit den Plansätzen, Begründungen und Anhängen, die Raumnutzungskarte sowie den Umweltbericht mit Anhängen.

Die Plansätze sind als "Ziel" (Z), "Grundsatz" (G), "Vorschlag" (V) oder "Nachrichtliche Übernahme" (N) gekennzeichnet.

Ziele der Regionalplanung (Z) sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich

bestimmten oder bestimmbar, abschließend abgewogenen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Öffentliche Stellen haben die Ziele bei ihren raumbedeutsamen Planungen zu beachten, insbesondere sind Bauleitpläne diesen Zielen anzupassen.

Grundsätze der Regionalplanung (G) sind allgemeine Aussagen und als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen öffentlicher und privater Belange zu sehen.

Vorschläge (V) sind unverbindliche Empfehlungen für die Träger der Bauleitplanung und Fachplanungsträger. Die Bindungswirkung von nachrichtlichen Übernahmen (N) ergibt sich nicht durch den Regionalplan selbst, sondern aus den jeweils originären Planwerken.

Vorranggebiete: In der Raumnutzungskarte gelten als Ziel (Z) festgelegte gebietsbezogene Darstellungen im Sinne von Vorranggebieten. In diesen, für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorbehaltenen Gebieten, sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

Vorbehaltsgebiete: Als Grundsatz (G) festgelegte Darstellungen in der Raumnutzungskarte gelten im Sinne von Vorbehaltsgebieten. Bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen haben die im Regionalplan festgelegten Funktionen oder Nutzungen ein besonderes Gewicht.

A) Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“:

In der Metropolregion Rhein-Neckar soll zukünftig verstärkt auf eine quantitativ und qualitativ bedarfsgerechte Versorgung mit Wohnungen hingewirkt werden.

Im Rahmen der 1. Änderung wurde der Grundsatz 1.4.1.5, der das Thema der nachhaltigen Energieversorgung und der Klimaanpassung bei der Bauflächenentwicklung aufgreift, hinzugefügt. Als wesentliche Neuerung ist die Einführung einer regionsweit einheitlichen quantitativen Wohnbauflächenbedarfsermittlung für die Ebene der Flächennutzungsplanung zu nennen. Daneben soll der neue Grundsatz 1.4.2.5 „Kooperative Wohnflächenentwicklung“ unter bestimmten Bedingungen die Übertragung von Wohnbauflächenbedarfen von Ober- und Mittelzentren auf Nachbarkommunen im Rahmen interkommunaler Vereinbarungen ermöglichen. Abschließend erfolgt eine Empfehlung zur Nutzung des vom Verband regionsweit zur Verfügung gestellten „Raum+ Monitor“ zum kommunalen Siedlungsflächenmonitoring und –management (G 1.4.2.11).

Als Ziele sind zusammengefasst zu nennen:

Z 1.4.1.4 Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung

Für eine nachhaltige und flächensparende Siedlungsentwicklung zum Bodenschutz und Vermeidung einer grundlegenden Verschlechterung der natürlichen Lebensgrundlagen sollen verfügbare Flächenpotenziale im Siedlungsbestand vorrangig genutzt werden.

Z 1.4.2.1 Räumliche Zuordnung des Wohnbauflächenbedarfs

Für die künftige wohnbauliche Entwicklung und Sicherung einer nachhaltigen Siedlungsstruktur werden den Kommunen in der Metropolregion Wohnfunktionen zugewiesen. Es wird hierbei unterschieden in

- Kommunen „Eigenentwicklung Wohnen“ (Z 1.4.2.2)
Eigenentwicklung ist grundsätzlich der Anspruch jeder Kommune, ihren Wohnbauflächenbedarf aus dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung (innerer Bedarf) zu decken. Da bei dem Großteil der Kommunen keine positive natürliche Bevölkerungsentwicklung mehr zu erwarten ist, ist ein etwaiger Wohnungsbedarf in der Regel ausschließlich auf die Verkleinerung der Haushalte durch eine Veränderung der Sozialstrukturen zurückzuführen. Eigenentwicklung steht allen Kommunen der Metropolregion Rhein-Neckar zu.
- Kommunen „Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf“ (Z 1.4.2.3)
Die Kommunen dieser Kategorie sollen sich ebenfalls vorrangig auf die Deckung des örtlichen Eigenbedarfs konzentrieren. Sie können jedoch im Rahmen des ermittelten Bedarfswertes auch über die Nachfrage aus der örtlichen Eigenentwicklung hinaus zusätzliche Wohnbauflächen ausweisen. Sie weisen im Gegensatz zu den

Kommunen „Eigenentwicklung Wohnen“, wenn auch unvollständig Standortkriterien (zentralörtliche Funktionen, direkter Anschluss an den schienengebundenen ÖPNV u.a.) auf, die für die Festlegung der „Siedlungsbereiche Wohnen“ entscheidend sind.

- Kommunen „Siedlungsbereich Wohnen“ (Z 1.4.2.4)

Der Bedarf an zusätzlichen Bauflächen, insbesondere aus dem positiven Wanderungssaldo in der Metropolregion, ist in den als „Siedlungsbereich Wohnen“ festgelegten Kommunen zu konzentrieren. Die Konzentration dient der Sicherung einer zukunftsfähigen Siedlungsstruktur, indem weitere Zersiedelung möglichst vermieden wird, neue Wohnbauflächen in Kommunen mit einer guten infrastrukturellen Ausstattung konzentriert werden, die vorhandene Infrastruktur wirtschaftlich genutzt wird, das Verkehrsaufkommen minimiert wird, etc..

Nach der 1. Änderung des ERP werden den Gemeinden innerhalb der Verbandsgemeinde Hagenbach nachfolgende Wohnfunktionen zugewiesen:

Kommune	Wohnfunktion
Ortsgemeinde Scheibenhardt	Gemeinde beschränkt auf „Eigenentwicklung Wohnen“
Ortsgemeinde Neuburg	Gemeinde der Kategorie „Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf“
Ortsgemeinde Berg	Gemeinde der Kategorie „Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf“
Stadt Hagenbach	Gemeinde mit der Festlegung „Siedlungsbereich Wohnen“

Z 1.4.2.6 – Z 1.4.2.10 Berechnung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs, Flächenbilanzierung, Schwellenwert

Bei der Ausweisung von Wohnbauflächen ist seitens der kommunalen Bauleitplanung zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung ein Bedarfsnachweis zu führen.

Für die Ermittlung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs wurde eine Berechnungsformel aufgestellt. Dem berechneten Wohnbauflächenbedarf sind die vorhandenen Wohnbauflächenpotenziale (Innenentwicklungspotenziale, Wohnflächenpotenziale im Flächennutzungsplan sowie in Bebauungsplänen, Baulücken, Leerstände in größerem Umfang) gegenüberzustellen. Eine Ausweisung neuer Wohnbauflächen durch die Bauleitplanung der Kommunen ist demnach nur zulässig, wenn ein entsprechendes Wohnbauflächendefizit nachgewiesen werden kann.

Der nach der Flächenbilanzierung errechnete zusätzliche Wohnbauflächenbedarf gilt in den rheinland-pfälzischen Teilräumen als verbindliches Ziel („Schwellenwert“).

Beispielrechnung nach der Berechnungsformel:	
Gemeinde:	Ortsgemeinde Scheibenhardt
Wohnfunktion:	Kommune „Eigenentwicklung Wohnen“
Lage:	in verdichteter Randzone
Zentralörtliche Funktion:	Sonstige Kommune
Zuwachsfaktor für die Wohnbauflächenbedarfsberechnung:	0,8 % der vorhandenen Wohneinheiten
Regionalplanerischer Siedlungsdichtewert für die Wohnbauflächenbedarfsberechnung:	20 Wohneinheiten (WE)/ha
Einwohnerzahl (Stand: 31.12.2020):	609 Einwohner (EW)
Annahme:	Fortschreibung Flächennutzungsplan für 15 Jahre
aktuelle Haushaltszahl: 609 EW : 2,0 EW je Haushalte (HH) = 304 HH (bzw. WE)	
Zuwachswert für 15 Jahre Fortschreibung: 3 x 0,8 % (Zuwachsfaktor für fünf Jahre) = 2,4 %	
Zusätzliche Wohneinheiten: 304 WE x 2,4 % = 7 WE	
Umsetzung in Fläche:	

7 WE : 20 WE je ha = 0,35 ha
Vorhandene Flächenpotenziale im Flächennutzungsplan / Bebauungsplan (<u>ohne</u> Innenentwicklungspotenziale, Baulücken): Bereich Breiter Weg ca. 1,8 ha
Flächenbilanzierung: ca. 1,8 ha (Flächenpotenziale) – 0,35 ha (rechnerisch ermittelter Bedarf) = 1,45 ha
Fazit: Der zusätzliche Wohnbauflächenbedarf für die Ortsgemeinde Scheibenhartd wäre nach der Berechnungsformel des ERP aufgrund der vorhandenen Flächenpotenziale in den Bauleitplänen (ohne Innenentwicklungspotenziale, Baulücken) für die nächsten 15 Jahre mehr als gedeckt.

B) Kapitel 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“

Als Grundlage für die Fortschreibung des Kapitels 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ wurde von Seiten des Verbands eine regionale Gewerbeflächenstudie für die Metropolregion Rhein-Neckar erstellen lassen. Vor dem Hintergrund von noch über rund 2.000 ha brutto un bebauter Gewerbeflächenreserven in der Metropolregion Rhein-Neckar soll der Fokus bei der gewerblichen Flächenentwicklung künftig noch stärker auf die vorhandenen Reserven ausgerichtet werden.

Neben redaktionellen Anpassungen wurde analog zum Kapitel 1.4 der Grundsatz 1.5.1.3 zur nachhaltigen Energieversorgung und zur Klimaanpassung ergänzt.

Bei der räumlichen Zuordnung der Gewerbeflächen wurde die Systematik der Funktionszuweisungen (Eigenentwicklung Gewerbe / Siedlungsbereich Gewerbe / Kommunen ohne ausdrückliche Funktionszuweisung) und deren Wirkung auf die kommunale Flächennutzungsplanung beibehalten. Neu ist die sich aus den Erkenntnissen der regionalen Gewerbeflächenstudie ergebende Differenzierung nach Strukturtypen bei den regionalbedeutsamen Vorranggebietsausweisungen.

Als Ziele sind zusammengefasst zu nennen:

Z 1.5.1.1 Bestehende Flächenreserven

Für eine nachhaltige Weiterentwicklung der Metropolregion als bedeutender Wirtschaftsstandort sind die vorhandenen und planungsrechtlich gesicherten Gewerbeflächenpotenziale vorrangig vor der Ausweisung neuer Planflächen zu nutzen.

1.5.2 Räumliche Zuordnung

Zur Steuerung der regionalen Gewerbeflächenentwicklung unterscheidet der ERP in

- Kommunen „Eigenentwicklung Gewerbe“ (Z 1.5.2.1)

Jeder Kommune in der Metropolregion steht eine gewerbliche Entwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung zu. Dabei ist die Flächenvorsorge an den potentiellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe (Eigenbedarf) auszurichten. Dies gilt sowohl für die Erweiterung von Betrieben am bestehenden Standort als auch für die Bereitstellung von Gewerbeflächen für Standortverlagerungen innerhalb der Kommune. Der jeweilige Bedarf ist konkret und plausibel nachzuweisen.

Als besondere Gründe für die Einstufung als Kommune „Eigenentwicklung Gewerbe“ gelten u.a. fehlende zentralörtliche Funktionen, ungünstige räumliche Lage in Bezug auf die qualitative Anbindung an das Straßen- und Schienenverkehrsnetz sowie generell eingeschränktes Entwicklungspotenzial für Siedlungserweiterungen.

In einzelnen Fällen kann auch dem Anspruch auf Eigenentwicklung nicht entsprochen werden, wenn standortgebundene Gegebenheiten (z.B. Topographie, natürliche Grenzen) oder Freiraumbelange wie Natur-, Landschafts-, Biotop-, Gewässer- und Klimaschutz einer weiteren Siedlungsentwicklung entgegenstehen.

- Kommunen „Siedlungsbereich Gewerbe“ (Z 1.5.2.2)

In den „Siedlungsbereichen Gewerbe“ ist die Bestandssicherung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe ebenfalls vorrangige Aufgabe der

Kommunen. Darüber hinaus sind an diesen Standorten unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für zusätzliche Gewerbeansiedlungen vorzuhalten.

- Kommunen „ohne Funktionsausweisung Gewerbe“ (Z 1.5.2.3)
Kommunen „ohne gewerbliche Funktionszuweisung“ verfügen teilweise bereits über einen nicht unbedeutenden Besatz an Gewerbebetrieben über den örtlichen Bedarf hinaus und erfüllen auch einige Standortkriterien, die für die regionalplanerische Einstufung von Gemeinden als „Siedlungsbereiche Gewerbe“ gelten.
Im Unterschied zu den gewerblichen Schwerpunkten verfügen diese Gemeinden aus unterschiedlichen Gründen (u.a. hohes Freiraumkonfliktpotenzial) aber nur über sehr eingeschränkte Entwicklungsperspektiven.
Im Einzelfall sind bei entsprechendem Bedarfsnachweis (Firmenverzeichnis mit konkretem Flächenbedarf und Planungshorizont) moderate Erweiterungen möglich, jedoch nicht im Sinne einer angebotsorientierten Flächenvorsorge.
- Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung (Z 1.5.2.4)
Die regional bedeutsamen und für die Nutzung durch nicht oder nicht wesentlich störendes Gewerbe, Dienstleistungen sowie Einrichtungen für Wissenschaft und Forschung besonders geeigneten Standortbereiche sind in der Raumnutzungskarte als „Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung“ gebietsscharf festgelegt und im Anhang Nr. 1.7 gelistet.
- Vorranggebiete für Industrie und Logistik (Z 1.5.2.5)
Die regional bedeutsamen und für die Nutzung durch störende Gewerbe- und großflächige Logistikbetriebe besonders geeigneten Standortbereiche sind in der Raumnutzungskarte als „Vorranggebiete für Industrie und Logistik“ gebietsscharf festgelegt und im Anhang Nr. 1.8 aufgelistet.

Mit der 1. Änderung des ERP sollen die bisherigen Funktionszuweisungen für die Gemeinden innerhalb der Verbandsgemeinde Hagenbach bestehen bleiben.

Kommune	Funktion
Ortsgemeinde Scheibhardt	Gemeinde beschränkt auf „Eigenentwicklung Gewerbe“
Ortsgemeinde Neuburg	Gemeinde beschränkt auf „Eigenentwicklung Gewerbe“
Ortsgemeinde Berg	Gemeinde beschränkt auf „Eigenentwicklung Gewerbe“
Stadt Hagenbach	Gemeinde der Kategorie „ohne Funktionszuweisung“

Z 1.5.2.6 Nutzungsausschluss

Vorranggebiete gemäß Z 1.5.2.4 und Z 1.5.2.5 sind von Vorhaben freizuhalten, die die vorrangige Nutzung beeinträchtigen können. Einzelhandelsgroßprojekte bzw. -agglomerationen, Veranstaltungszentren, Vergnügungsstätten sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sind unzulässig. Bestehende Nutzungen und planungsrechtlich bereits gesicherte Bauflächen und Baugebiete haben Bestandsschutz.

Auf der Gemarkung Wörth-Maximiliansau, im Bereich der Anschlussstelle „Wörther Kreuz“ soll ein „Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung“ mit einer Größe von 32 ha brutto ausgewiesen werden. Das Vorranggebiet wird im Anhang Nr. 1.7 noch als interkommunales Gewerbegebiet der Stadt Wörth sowie den Verbandsgemeinden Kandel und Hagenbach geführt. Zwischenzeitlich haben sich jedoch die Stadt und Verbandsgemeinde Hagenbach sowie die Ortsgemeinden Berg, Neuburg und Scheibhardt gegen eine Fortführung der Kooperation mit der Stadt Wörth und der Verbandsgemeinde Kandel zur weiteren Erarbeitung und späteren Umsetzung einer interkommunalen Gewerbeentwicklungsstrategie für den Modellraum Süd der Zukunftsinitiative "Starke Kommunen - Starkes Land" ausgesprochen. Die Stadt Wörth und Verbandsgemeinde Kandel führen das Projekt nun für sich fort. Eine Berichtigung im ERP sollte vorgenommen werden.

zu A und B)

Als Anlage sind der Beschlussvorlage der Textteil mit den Plansätzen, Begründungen und Anhängen sowie ein Auszug aus der Raumnutzungskarte für den Bereich der Ortsgemeinde Scheibhardt beigefügt. Details können dieser auch nochmals entnommen werden.

Ferner sind alle Dokumente (insbesondere die vollständige Raumnutzungskarte sowie der Umweltbericht mit Anhängen) auch im Internet unter [www.m-r-n.com/regionalplanaenderung bis 15.06.2021](http://www.m-r-n.com/regionalplanaenderung_bis_15.06.2021) abrufbar. Aufgrund des Datenvolumen können nicht alle Dokumente der Beschlussvorlage angehängt werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Scheibenhartd nimmt zu der 1. Änderung des ERP in Bezug auf die Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ wie folgt Stellung: Auf der Gemarkung Wörth-Maximiliansau, im Bereich der Anschlussstelle „Wörther Kreuz“ soll ein „Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung“ mit einer Größe von 32 ha brutto ausgewiesen werden. Das Vorranggebiet wird im Anhang Nr. 1.7 noch als interkommunales Gewerbegebiet der Stadt Wörth sowie den Verbandsgemeinden Kandel und Hagenbach geführt. Zwischenzeitlich haben sich jedoch die Stadt und Verbandsgemeinde Hagenbach sowie die Ortsgemeinden Berg, Neuburg und Scheibenhartd gegen eine Fortführung der Kooperation mit der Stadt Wörth und der Verbandsgemeinde Kandel zur weiteren Erarbeitung und späteren Umsetzung einer interkommunalen Gewerbeentwicklungsstrategie für den Modellraum Süd der Zukunftsinitiative "Starke Kommunen - Starkes Land" ausgesprochen. Die Stadt Wörth und Verbandsgemeinde Kandel führen das Projekt nun für sich fort. Eine Berichtigung im ERP sollte vorgenommen werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

4. Breitbandausbau - Graue Flecken Programm Vorlage: VO/2021/321

Die Ortsgemeinde Scheibenhartd hat mit Ratsbeschluss vom 24.03.2021 dem Kooperationsvertrag mit der „Deutschen Glasfaser“ zugestimmt. Das Ausbaugelände gemäß Anlage 1 des Vertrages umfasst das Dorfgebiet; Außenbereiche werden derzeit nicht erfasst, das sie keinem wirtschaftlichen Ausbau unterliegen.

Um dennoch diese Bereiche mit Glasfaser erschließen zu können hat der Bund ein entsprechendes Förderprogramm – Graue Flecken Programm – aufgelegt. Die Förderrichtlinien des Bundes liegen vor, jedoch steht die Neufassung der rheinland-pfälzischen Förderrichtlinie noch aus. Ortsbürgermeister Edwin Diesel wird in der Sitzung hierzu nähere Erläuterungen machen.

Um die notwendigen Vorarbeiten (Markterkundungsverfahren etc.) weiter voranzubringen hat Ortsbürgermeister Diesel mit einer Beratungsfirma Kontakt aufgenommen. Die übersandten Unterlagen sind dieser Beschlussvorlage beigelegt.

Die entstehenden Kosten werden gemäß der Förderrichtlinie des Bundes zu 100 % übernommen, sodass für die Ortsgemeinde Scheibenhartd keine Kosten entstehen.

Der Ortsgemeinderat Scheibenhartd wird um Entscheidung gebeten.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt der Vorgehensweise zu und ermächtigt Ortsbürgermeister Edwin Diesel zum Abschluss des entsprechenden Vertrages.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

5. Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Scheibenhartd Vorlage: VO/2021/315

Durch die Neuanlage des Rasengrabfeldes für die Baumbestattungen muss die Friedhofssatzung geändert werden. Zusätzlich wurde in § 19a der Passus bezüglich der aufgesetzten Schrift und Schadenersatz entfernt, da durch die Kiesumrandungen die Problematik nicht mehr besteht.

Die Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes sieht vor, dass ein Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit aufgenommen werden soll. Dies wurde mit § 20a eingefügt. Ein Entwurf der Friedhofssatzung ist dieser Beschlussvorlage beigelegt, die Änderungen wurden rot hinterlegt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Änderungen der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Scheibenhardt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

**6. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Scheibenhardt
Vorlage: VO/2021/316**

Durch die Neuanlage des Rasengrabfeldes für die Baumbestattungen und der daraus resultierenden Änderung der Friedhofssatzung ist es ebenfalls erforderlich, die Friedhofsgebührensatzung anzupassen. Hier wurde in der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung die neue Bestattungsform unter II e) eingefügt. Ein Entwurf der Friedhofsgebührensatzung ist dieser Beschlussvorlage beigelegt, die Änderungen wurden rot hinterlegt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt der Änderung der Friedhofsgebührensatzung zu.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

7. Bauanträge

Es lagen folgende Bauanträge vor:

**7.1. Bauanträge: Umbau und Modernisierung des ehemaligen Forsthauses zum Wohnhaus in Scheibenhardt, Ortsteil Bienwaldmühle, Pl.Nr. 929/7
Vorlage: VO/2021/318**

Das ehemalige Forsthaus auf o.g. Grundstück soll umgebaut und modernisiert werden. Hierfür soll das Dach insgesamt erneuert, der Eingangsbereich und die Terrasse erweitert werden. Ferner ist der Neubau eines Carports geplant.

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich der Ortsgemeinde Scheibenhardt und ist zu beurteilen nach § 35 BauGB. Ferner liegt das Bauvorhaben im Landschaftsschutzgebiet Bienwald und im Natura 2000 Gebiet (FFH und Vogelschutzgebiet).

Das Vorhaben ist nicht privilegiert nach § 35 Abs. 1 BauGB. Nach § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Bauvorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben

- 1. den Darstellungen des Flächennutzungsplans (FNP) widerspricht,*
- 2. den Darstellungen eines Landschaftsplans widerspricht,*
- 3. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.*

Zu 1.) Im Flächennutzungsplan wird das Gebiet als Wohnen im Außenbereich und als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Zu 2.) Im Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Hagenbach ist das Gebiet als Bauten im Außenbereich und als überwiegend Grünland ausgewiesen.

Zu 3.) Durch den Bau eines Carports, die Dacherneuerung und die geringfügige Erweiterung des Eingangsbereichs und der Terrasse wird das ehemalige Forsthaus in seinem Bestand und Grundform nicht verändert. Das Orts- und Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt.

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden durch die Untere Naturschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren beurteilt.

Weitere öffentliche Belange werden nach Erachten der Verwaltung nicht berührt.

Der Ortsgemeinderat wird um Stellungnahme nach § 36 BauGB gebeten.

Ausschließungsgründe gem. § 22 GemO sind zu beachten. Ratsmitglieder, bei denen ein Ausschließungsgrund nach § 22 Abs. 1 GemO vorliegt, haben dies dem Ortsbürgermeister vor der Beratung und Entscheidung mitzuteilen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat erteilt sein Einvernehmen nach § 36 BauGB für das beantragte Bauvorhaben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

**7.2. Bauanträge: Bauvoranfrage - Neubau eines Einfamilienhauses in Scheibenhardt, Hasenweg, Pl.Nr. 203
Vorlage: VO/2021/317**

Nach Abbruch des alten Wohngebäudes auf o.g. Grundstück ist der Neubau eines Einfamilienhauses geplant. In einer Bauvoranfrage sollen vorab die Lage und die Bauweise geklärt werden. Das Wohnhaus ist ab Hinterkante Gehweg ca. 16,5 m eingerückt. Es soll mit einer Länge von 11 m errichtet werden und endet somit mit einer Bautiefe ab Hinterkante Gehweg bei ca. 27,5 m. Ferner ist eine abweichende Bauweise vorgesehen, wonach das Gebäude grenznah an die östliche Grundstücksgrenze gebaut werden soll.

Das Bauvorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich und ist zu beurteilen nach § 34 BauGB.

Gesetzestext:

§ 34 Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Maßstab des Einfügens

*Bei der Überprüfung des Merkmals „einfügen“ nennt das Gesetz als spezifische Kriterien die nähere **Umgebung und deren Eigenart**.*

Nähere Umgebung

Hierbei handelt es sich um einen räumlichen Aspekt, mit dem die für das neue Vorhaben prägende Situation ermittelt werden soll. Innerhalb dieses möglichen Spektrums reicht die „nähere Umgebung“ soweit, wie sich die Ausführung des beabsichtigten Vorhabens auf die Umgebung auswirken kann, und soweit die Umgebung ihrerseits den bodenrechtlichen Charakter des Baugrundstücks prägt oder zumindest beeinflusst.

Zur Beurteilung der näheren Umgebung wurde der Hasenweg beidseitig von Hausnummer 1 bis 10, die Anwesen Waldstraße 1 und 2 sowie die Anwesen Maxstraße 24, 26a und 26 herangezogen.

Eigenart der näheren Umgebung

Die Eigenart der näheren Umgebung wird bestimmt durch die in dem maßgeblichen Bereich tatsächlich vorhandenen baulichen oder sonstigen Anlagen.

Einfügen

Das beabsichtigte Vorhaben muss nicht bezüglich aller denkbaren Merkmale in den gefundenen Rahmen passen, sondern nach § 34 Abs.1 BauGB nur im Hinblick auf

- *die Art (Baugebiete wie z.B. Wohngebiet, Mischgebiet, Dorfgebiet) und*
- *das Maß der baulichen Nutzung (wie z.B. Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen, Zahl der Vollgeschosse, Höhe der baulichen Anlage)*
- *die Bauweise (wie z.B. offene, geschlossene oder abweichende Bauweise) und*
- *die Grundstücksfläche, die überbaut werden soll (wie z.B. Baufluchten).*

In der Bauvoranfrage werden die Einfügungstatbestände „Bauweise“ und „überbaubare Grundstücksfläche“ beurteilt.

Im herangezogenen Bereich sind Wohnhäuser in offener und abweichender Bauweise vorhanden. Somit könnte das gemeindliche Einvernehmen für die geplante abweichende Bauweise erteilt werden.

Die vorderen Wohnhäuser auf der nördlichen Seite des Hasenwegs sind von der Hinterkante Gehweg bis zu 5 m eingerückt. Einzig das Wohnhaus auf dem Grundstück Pl.Nr. 206/1, das jedoch in zweiter Reihe errichtet ist und deshalb auch nicht zur Beurteilung herangezogen werden kann, ist ab Hinterkante Gehweg 26,5 m eingerückt.

Das geplante Wohnhaus soll 16,5 m von der Hinterkante Gehweg eingerückt werden und fügt sich somit nicht an die vordere fiktive Bauflucht der näheren Umgebungsbebauung ein.

Der Ortsgemeinderat wird um Stellungnahme nach § 36 BauGB gebeten.

Ausschlussgründe gem. § 22 GemO sind zu beachten. Ratsmitglieder, bei denen ein Ausschlussgrund nach § 22 Abs. 1 GemO vorliegt, haben dies dem Ortsbürgermeister vor der Beratung und Entscheidung mitzuteilen.

Sonderinteresse bestand bei Ratsmitglied Ann-Kristin Moulliet und Elmar Schweitzer. Sie begaben sich in den Zuhörerraum und nahmen nicht an der Beratung und Beschlussfassung teil.

Nach eingehender Beratung ergeht folgender abweichender Beschluss.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ortsgemeinderat erteilt sein Einvernehmen nach § 36 BauGB für die Errichtung des geplanten Wohnhauses in abweichender Bauweise.
2. Der Ortsgemeinderat versagt sein Einvernehmen nach § 36 BauGB zu dem geplanten Standort des Wohnhauses, da er sich nicht in die vorhandene vordere Bauflucht (überbaubare Grundstücksfläche) einfügt.

Beschluss:

1. Der Ortsgemeinderat erteilt sein Einvernehmen nach § 36 BauGB für die Errichtung des geplanten Wohnhauses in abweichender Bauweise.

2. Der Ortsgemeinderat erteilt sein Einvernehmen nach § 36 BauGB zu dem geplanten Standort des Wohnhauses.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

**8. Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes: "Obere Hardt", Grundstück Pl.Nr. 945, Am Bienwald
Befreiungen von bauplanungsrechtlichen Festsetzungen gem. § 31 Abs. 2 BauGB und
Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gem. § 69 LBauO
Vorlage: VO/2021/320**

Auf o.g. Grundstück ist ein Wohnhaus mit Doppelgarage geplant. In einer Bauvoranfrage sollen mögliche Befreiungen bzw. Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Obere Hardt“ vorab geklärt werden.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Obere Hardt“ und ist zu beurteilen nach § 30 Abs. 1 BauGB. Es weicht, wie in den nachfolgenden gestellten Fragen der Bauherren, von den textlichen Festsetzungen wie folgt ab:

Frage 1)

Kann die Doppelgarage um 1,5 m hinter (Richtung Westen) der Baulinie errichtet werden?

Beurteilung:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen - 1.3.3 Baulinien und Baugrenzen

In der Planzeichnung ist die Lage der Gebäude durch Baulinien und Baugrenzen festgelegt.

Ist eine Baulinie festgesetzt, so muss auf dieser Linie gebaut werden. Ein Vor- oder Zurücktreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Begründung der Bauherren:

Es soll ein dritter Stellplatz vor der Garagenhälfte neben dem Wohnhaus ausgewiesen, damit die Zufahrt zu der anderen Garagenhälfte weiterhin möglich ist.

Der Ortsgemeinderat Scheibenhardt hat bereits einem Befreiungsantrag in einem gleichgelagerten Fall zugestimmt.

Frage 2)

Kann die Firstrichtung des Wohnhauses analog dem Nachbarhaus (Pl.Nr. 946) ausgeführt werden?

Beurteilung:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen - 1.3.5 Trauf- und Giebelständigkeit

Die Trauf- und Giebelständigkeit der Häuser wird durch die Festsetzung der Firstlinien erreicht.

Die Firstrichtung des Wohnhauses soll um 90° gedreht werden.

Begründung der Bauherren:

Geplant ist ein ökologisches Holzhaus im KFW40+ Standard, d.h. es soll eine großflächige Photovoltaikanlage mit Batteriespeicher in Kombination mit einer Wärmepumpenheizung installiert werden.

Der Ortsgemeinderat Scheibenhardt hat bereits zu einer Befreiung zur Änderung der Firstrichtung eines Wohnhauses im Jahr 1998 das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Frage 3)

Kann die Breite der Garage von den im Bebauungsplan vorgesehenen 5,5 m auf 6 m erhöht werden.

Beurteilung:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen - 1.3.6 Garagen

Die Garagengebäude sind als solche in der Planzeichnung gekennzeichnet.

Die zulässige Breite des Garagen-Baukörpers liegt zwischen 3,5 und 5,5 m.

Die geplante Breite der Garage beträgt 6 m und überschreitet das max. Maß der Garage um 50 cm.

Begründung der Bauherren:

Durch die seit Erstellung des Bebauungsplanes im Schnitt über alle Fahrzeugklassen deutlich gewachsenen Fahrzeugbreiten ist eine maximale Breite der Garage von 5,5 m nicht mehr zeitgemäß.

Bezüglich der Überschreitung der max. Garagenbreite hat der Ortsgemeinderat Scheibhardt in sieben Fällen das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Frage 4)

Kann ein dritter Stellplatz auf dem Grundstück für eine zweite Wohneinheit errichtet werden?

Beurteilung:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen - 1.5 Garagen, Stellplätze und Grundstückseinfahrten

1.5.1 Standort

Auf den Grundstücken dürfen Garagen und Stellplätze nur auf den hierfür ausgewiesenen Flächen errichtet werden.

1.5.2 Ausnahme

In begründeten Fällen kann hiervon eine Ausnahme von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erfolgen. Bei der Errichtung von 2 Wohneinheiten sind Stellplätze auch außerhalb der ausgewiesenen Fläche im Bauwuch -im Einvernehmen mit der Gemeinde- zulässig.

1.5.3 Stellplatz

Die Fläche zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche ist als Stellplatz anzulegen.

Der Standort des dritten Stellplatzes ist nicht im Architektenlageplan eingezeichnet. Nach Auskunft des Bauherrn ist die Fläche vor der rechten Garagenhälfte neben dem Wohnhaus als dritter Stellplatz vorgesehen. Dieser Stellplatz liegt außerhalb der ausgewiesenen Fläche. Ferner soll die Fläche zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche als Zufahrt dienen und nicht als Stellplatz angelegt werden.

Die Kreisverwaltung Germersheim hat in Bezug auf „gefangene“ Stellplätze auf eine Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Koblenz vom 22.08.2002 – 1 A 10439/02 hingewiesen, welche dem Ortsgemeinderat in diesem Zusammenhang zur Information gegeben wird.

Der eigentliche Zweck der Stellplatzverpflichtung geht dahin, dass die zu schaffenden Stellplätze auf dem Baugrundstück zur Aufnahme des durch das Vorhaben verursachten ruhenden Verkehrs dienen soll, damit die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Der ruhende Verkehr soll daher grundsätzlich außerhalb des öffentlichen Straßenraumes auf privaten Grundstücken untergebracht werden. In Anbetracht dieser Zielsetzung ist eine „geeignete Beschaffenheit“ deshalb nur anzunehmen, wenn die Stellplätze und Garagen ihrem Zweck gerecht werden, ohne Missstände hervorzurufen. Bei hintereinanderliegenden so genannten „gefangenen“ Stellplätzen kann in der Regel auf Grund der damit verbundenen Erschwernisse für die Benutzer nicht von einer geeigneten Beschaffenheit im Sinne von § 47 Abs. 1 S. 1 LBauO ausgegangen werden. In derartigen Fällen wird wegen nicht oder doch nur schwierig möglichen Absprachen zwischen den verschiedenen Nutzern solche hintereinanderliegenden Stellplätze kaum angefahren werden, sondern es spricht in solchen Fällen vieles dafür, dass andere Parkplätze im öffentlichen Parkraum gesucht werden, um nicht die Ausfahrt aus dem gefangenen Stellplatz zu blockieren.

Bei Mehrfamilienhäuser und gewerblichen Nutzungen kann in der Regel daher nicht von einer geeigneten Beschaffenheit ausgegangen werden.

Für Einfamilienhäuser können diese nur dann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Schaffung eines anderen Stellplatzes auf dem Grundstück nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist.

Die Bauherren planen zwei Wohneinheiten.

Gem. § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

- 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder*
- 2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder*
- 3. die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde*

und wenn die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Ortsgemeinderat wird um Stellungnahme nach § 36 BauGB gebeten.

Frage 5)

Kann die Erdgeschossfußbodenhöhe auf ca. 5 – 15 cm über das Niveau der Oberkante der angrenzenden Erschließungsstraße Am Bienwald abgesenkt werden?

Beurteilung:

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen -2.2 Erdgeschossfußbodenhöhe

Die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH), gemessen bis Oberkante Fertigfußboden muss zwischen 0,6 m und 0,8 m über dem mittleren Niveau der angrenzenden Erschließungsstraße liegen.

Die Erdgeschossfußbodenhöhe ist mit ca. 5 – 15 cm über dem Niveau der angrenzenden Erschließungsstraße geplant.

Begründung der Bauherren:

Dies dient, um einen barrierefreien Zugang in das Gebäude zu erleichtern. Die Außenmaße des Gebäudes ändern sich hierdurch nicht, die auf 4,4 m limitierte Traufhöhe wird eingehalten.

Der Ortsgemeinderat hat bereits in weiteren Fällen Abweichungen von Unterschreitungen der Erdgeschossfußbodenhöhe zugestimmt.

Frage 6)

Kann die Dachneigung der Garage im Sinne der Begrenzung der Firsthöhe flacher (zwischen 10° und 25°) als die Dachneigung des Wohngebäudes (zwischen 35° und 45°) ausgeführt werden?

Beurteilung:

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen -2.3.2 Dachneigung

Die Neigung der Dächer wird folgendermaßen festgesetzt:

- *Bei den Hauptgebäuden zwischen 35° und 45°*
- *Bei den Garagen der Einzelhäuser zur Straßenseite (Einfahrtseite) hin die gleiche Dachneigung wie das Hauptgebäude; die hintere Dachfläche kann bis auf 35° abgeschleppt werden.*

Die Dachneigung der Garage zur Straßenseite ist mit 25° und zur Rückseite mit 12° geplant.

Begründung der Bauherren:

Dies dient, um eine ausreichende Belichtung der Räume an der südlichen Giebelseite zu gewährleisten.

Bezüglich der Unterschreitung und Nichteinhaltung der festgesetzten Dachneigungen bei Garagen hat der Ortsgemeinderat in mehr als acht Fällen bereits zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat wird um Stellungnahme gebeten.

Da es sich um bauordnungsrechtliche Festsetzungen handelt, ist die Kreisverwaltung Germersheim, Untere Bauaufsichtsbehörde für die Zulassung von Abweichungen zuständig.

Ausschließungsgründe gem. § 22 GemO sind zu beachten. Ratsmitglieder, bei denen ein Ausschließungsgrund nach § 22 Abs. 1 GemO vorliegt, haben dies dem Ortsbürgermeister vor der Beratung und Entscheidung mitzuteilen.

Beschluss:

Im Rahmen einer Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage beschließt der Ortsgemeinderat Scheibenhardt wie folgt:

Der Ortsgemeinderat

1. erteilt sein Einvernehmen nach § 36 BauGB zur Befreiung der textlichen Festsetzung 1.3.3, die geplante Garage um bis zu 1,5 m hinter der Baulinie zu errichten.
2. erteilt sein Einvernehmen nach § 36 BauGB zur Befreiung der textlichen Festsetzung 1.3.5, die Firstrichtung des Wohnhauses um 90° zu drehen.
3. erteilt sein Einvernehmen nach § 36 BauGB zur Befreiung der textlichen Festsetzung 1.3.6, die zulässige Garagenbreite von 5,5 m um 0,5 m zu überschreiten.
4. erteilt sein Einvernehmen nach § 36 BauGB zur Befreiung und Ausnahme der textlichen Festsetzungen zu Ziffern 1.5.1, 1.5.2, 1.5.3 zur Errichtung eines 3. Stellplatzes vor der rechten Garagenhälfte neben dem Wohnhaus.
5. stimmt der beantragten Abweichung zur Ziffer 2.2 der textlichen Festsetzungen, zur Unterschreitung der zulässigen Erdgeschossfußbodenhöhe mit 5 – 15 cm zu.
6. stimmt der beantragten Abweichung zur Ziffer 2.3.2 der textlichen Festsetzungen, zur Unterschreitung der festgesetzten Dachneigungen der Garage mit 25° bzw. 12° zu.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

9. Informationen über aktuelle Angelegenheiten

Ortsbürgermeister Diesel informierte den Rat über:

- Wasserschaden KITA/Musikerraum
- Beschaffung Mülleimer
 - Bushaltestelle
 - Grillhütte
 - Rastplatz Lauterbrücke
 - Spielplatz Bürgerhaus
- zwei weitere sind in Beschaffung für
 - Rastplatz Lauterbrücke und
 - Spielplatz Bürgerhaus
- Sachstand Ehda-Flächen
- Beschaffung eines Sonnensegels für den Friedhof
- Verkehrsmessgerät Bienwaldmühle

10. Einwohnerfragen (spätestens 21:00 Uhr)

Es lagen keine Einwohnerfragen vor.

11. Sonstiges, Wünsche, Anträge

Zu diesem Tagesordnungspunkt gab es folgende Wortmeldungen und Fragen:

-Ratsmitglied T. Schieber hatte zu folgenden Themen fragen:

1. Sachstand Funkmast Altes Rathaus
2. Sachstand Umbau Kindergarten
3. Parksituation Hauptstraße/Parkzeitbeschränkung

zu 1. Ortsbürgermeister Diesel berichtete, dass aktuell keine neuen Informationen vorliegen.

zu 2. Ortsbürgermeister Diesel berichtete, dass der Umbau wie geplant durchgeführt wird.

zu 3. Nach eingehender Diskussion und auf Vorschlag von Ratsmitglied T. Ehl kam der Ortsgemeinderat überein, den Anwohnern der Hauptstraße im Bereich der Parkboxen, vorerst ein Rundschreiben durch das Ordnungsamt, in welchem auf die momentane Parksituation (Langzeit Parker) hingewiesen wird, zuzusenden. Ortsbürgermeister Diesel wird das Nötige veranlassen.

Die Frage von Ratsmitglied M. Förster zur Baumbepflanzung am Spielplatz beim Bürgerhaus wurde durch Ortsbürgermeister Diesel abschließend beantwortet.

Ratsmitglied S. Rieger berichtete, dass sich seit der Deinstallation des Geschwindigkeitsmeßgerätes, die Verkehrssituation bei der Bienwaldmühle erheblich verschlechtert hat. Um diese zu entschärfen, bittet er Ortsbürgermeister Diesel zu prüfen, ob eine Anschaffung für ein fest installiertes Gerät (ohne Auswertungsfunktion) möglich ist. Dieser wird die Angelegenheit mit der Verwaltung prüfen.

Auf die Frage zum Sachstand Funkmast Bienwaldmühle, erklärte Ortsbürgermeister Diesel, das ihm keine aktuellen Informationen vorliegen.

Vorsitz

Edwin Diesel
Ortsbürgermeister

Schriftführung

Willi Rebel